

## **Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

### **1 Kreis Coesfeld Schreiben vom 19.04.2016**

#### **Wörtlicher Inhalt der Anregung:**

Eine Stellungnahme des Aufgabenbereiches Kommunale Abwasserbeseitigung zur Entwässerung (Niederschlagswasser) kann erst nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes abgegeben werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10 WHG (Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer) und 58 I LWG (Kanalnetzanzeige Niederschlagswasser) hingewiesen.

Die Brandschutzdienststelle stimmt dem Verfahren zu, wenn die hier mit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z. g. Arbeitsblattes für allgemeine Wohngebiete (WA) mit bis zu 3 Vollgeschossen eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.
2. Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen.

Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen keine Bedenken. Die Anregungen aus der vorherigen Stellungnahme wurden berücksichtigt.

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen ebenfalls keine Bedenken.

#### **Stellungnahme:**

##### Brandschutzdienststelle:

Der Hinweis auf die zur Sicherstellung des Brandschutzes erforderlichen Löschwassermengen wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung beschrieben, wird die Löschwasserversorgung im Zusammenhang mit der Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes sichergestellt.

#### **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **2 Straßen.NRW Schreiben vom 20.04.2016**

#### **Wörtlicher Inhalt der Anregung:**

Bezüglich der vorgenannten Bauleitplanung wird auf die Stellungnahme vom 23.12.2015 verwiesen. Dort wurde wie folgt ausgeführt:

Durch die vorgenannte Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von ca. 30 Baugrundstücken auf dem Stadtgebiet von Billerbeck geschaffen werden. Das ausgewiesene Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an die bestehende Bebauung an und weist dabei zur östlich gelegenen L 580 einen Abstand von mindestens 100 m auf.

Gemäß Bebauungsplan erfolgt die Erschließung der geplanten Wohnbauflächen über drei neue Anbindungen an das vorhandene Straßennetz. Hierbei verläuft das Verkehrsaufkommen aufgrund der Lage und der geplanten Verknüpfung überwiegend über die „Karl-Wagenfeld-Straße“, „Am Wüllen“ und die „Annettestraße“ in Richtung Osten nach Billerbeck. Laut der Begründung zum Bebauungsplan sind wegen der abschirmenden vorhandenen Bebauung und der Entfernung zur Landstraße keine relevanten Lärmbelastigungen zu erwarten.

Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen vom Landesbetrieb Straßen NRW-Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken, soweit der nachfolgende Hinweis im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung berücksichtigt wird.

Bei einer zukünftigen Erweiterung der Gebietsflächen in Richtung Nordwesten sind maßgebliche Erschließungsverkehre im Verlauf der Annettestraße zu erwarten. Aus diesem Grund wird bereits heute von Straßen.NRW vorsorglich darauf hingewiesen, dass, sofern die Erschließung über eine Anbindung an die L 581 geplant wird, der vorhandene Wirtschaftsweg und die Einmündung im Bereich der L 581 zunächst gemäß dem Stand der Technik entsprechend ausgebaut werden müssen.

Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen.

**Stellungnahme:**

Bezüglich der Notwendigkeit, die Zufahrt von der L 581 in die Annettestraße zu ertüchtigen, sofern maßgebliche Erschließungsverkehre zu erwarten sind, ist bekannt. Bereits in Vorgesprächen zur Entwicklung der Flächen südöstlich der Brücke wurde dies erörtert.

**Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**3 Deutsche Telekom Technik GmbH  
Schreiben vom 22.01.2016 gilt unverändert**

**Wörtlicher Inhalt der Anregung:**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu Ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2015 nehmen wir wie folgt Stellung:

Innerhalb des Planbereiches befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der unten stehenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. In der Annahme, dass die oben angemerkt Punkte beachtet werden, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Wüllen II“ der Stadt Billerbeck.

**Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**4 unitymedia  
Schreiben vom 06.01.2016 gilt unverändert**

**Wörtlicher Inhalt der Anregung:**

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Schreiben vom 23.3.2016**

**Wörtlicher Inhalt der Anregung:**

Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. Untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich, in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

**Stellungnahme:**

Ausweislich der Festsetzungen des Bebauungsplanes überschreiten die zulässigen Baukörperhöhen nicht die Höhe von 30 m über Grund. Insofern wäre ein Bauantrag zur Errichtung einer baulichen Anlage entsprechender Höhe unzulässig.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.